



Bundeszentralamt  
für Steuern

# CRS: Einholung einer Selbstauskunft bei Kontoeröffnung

Bundeszentralamt für Steuern

Referat St I A 2

AIA-Prüfungen

Diese Präsentation befasst sich mit dem Thema „Einholung einer Selbstauskunft bei Kontoeröffnung“ im Rahmen der Melde- und Sorgfaltspflichten nach CRS. Aus den Erfahrungen des AIA-Prüfungsbereichs lässt sich feststellen, dass teilweise Konten ohne gültige Selbstauskunft eröffnet werden. Dies ist nur unter bestimmten Voraussetzungen rechtlich zulässig.

Aus diesem Grund stellt der AIA-Prüfungsbereich den Finanzinstituten mit dieser Präsentation eine Zusammenfassung der wesentlichen Informationen und rechtlichen Grundlagen zur Verfügung. Ziel ist es, die Finanzinstitute zu informieren, sodass zukünftig keine Konten mehr ohne gültige Selbstauskunft eröffnet werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht vorgelegen haben.

Die aktuellen Änderungen des Artikels 37 Jahressteuergesetz 2024 wurden berücksichtigt.

# Inhaltsverzeichnis

- Allgemeines
- Gesetzliche Regelungen
  - Pflichten der Kontoinhaber
  - Pflichten der Finanzinstitute
  - Gründe einer ungültigen Selbstauskunft
  - „Day Two“ Procedure
  - Besonderheit GmbH in Gründung
- Mitteilung einer fehlenden oder nicht plausiblen Selbstauskunft
- Fallbeispiele
- Bußgeldvorschriften
- Zusammenfassung



# 1 Allgemeines



Mit dem Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze vom 25.06.2021 wurden die Regelungen zur Einholung und Plausibilisierung von Selbstauskünften im Rahmen der Kontoeröffnung verschärft. Mit dem Jahressteuergesetz 2024 vom 06.12.2024 wurden die Regelungen präzisiert.

Weiterhin ist bei der Eröffnung von Neukonten vor der Aktivierung des Kontos eine Selbstauskunft zu beschaffen und ihre Plausibilität zu bestätigen. Mit dem Gesetz vom 25.06.2021 wird in den neu eingeführten §§ 13 Absatz 2a und 16 Absatz 2a Finanzkonteninformationsaustauschgesetz (FKAustG) klargestellt, dass die Beschaffung der Selbstauskunft oder die Bestätigung ihrer Plausibilität nur unter engen Voraussetzungen nach der Kontoeröffnung erfolgen darf.

Ausschließlich in Ausnahmefällen und wenn das Finanzinstitut nachweisen kann, dass die Beschaffung der Selbstauskunft bei Kontoeröffnung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder die Bestätigung der Plausibilität der Selbstauskunft bei Kontoeröffnung in begründeten Ausnahmefällen unzumutbar ist, kann die Beschaffung einer Selbstauskunft oder die Bestätigung ihrer Plausibilität unverzüglich nach der Kontoeröffnung erfolgen. Dabei sind verschiedene Aspekte zu beachten. Auf den folgenden Folien erfolgt eine detailliertere Darstellung.

## 2 Gesetzliche Regelungen

- Pflichten der Kontoinhaber
- Pflichten der Finanzinstitute
- Gründe einer ungültigen Selbstauskunft
- „Day Two“ Procedure
- Besonderheit GmbH in Gründung



# Pflichten der Kontoinhaber

- Hat nach diesem Gesetz ein meldendes Finanzinstitut Selbstauskünfte oder Belege einzuholen, so sind diese Informationen oder Unterlagen vollständig und richtig zu erteilen oder herauszugeben, § 3a Absatz 2 FKAustG.
- Wer einem meldenden Finanzinstitut eine Selbstauskunft erteilt hat, muss dem Finanzinstitut bei einer Änderung der Gegebenheiten die neu zutreffenden Angaben bis zum letzten Tag des maßgeblichen Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder 90 Kalendertage nach dem Eintritt der Änderung der Gegebenheiten, je nachdem, welches Datum später ist, mit einer Selbstauskunft richtig und vollständig mitteilen, § 3a Absatz 3 FKAustG.





Finanzinstitute haben zur Wahrung der Melde- und Sorgfaltspflichten nach diesem Gesetz zu den von ihnen geführten Konten die steuerliche Ansässigkeit des Konteninhabers zu erheben und seinem Konto zuzuordnen, unabhängig davon, ob es sich bei dem Kontoinhaber oder dem sonstigen Kunden um eine meldepflichtige Person im Sinne der Melde- und Sorgfaltspflichten nach diesem Gesetz handelt, § 6 Absatz 1 Satz 1 FKAustG.

➤ **§ 13 FKAustG Sorgfaltspflichten bei Neukonten natürlicher Personen:**

Bei Neukonten natürlicher Personen muss das meldende Finanzinstitut bei Kontoeröffnung eine Selbstauskunft beschaffen, die Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen sein kann und anhand derer das meldende Finanzinstitut die steuerliche Ansässigkeit oder steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers feststellen kann, sowie die Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der vom meldenden Finanzinstitut bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und Kundensorgfaltspflichten (AML/KYC – Anti-Money Laundering/Know-your-Customer) erfassten Unterlagen, bestätigen, § 13 Absatz 2 FKAustG.



## Ausnahmen bei Neukonten natürlicher Personen § 13 Absatz 2a FKAustG:

Abweichend von Absatz 2 kann die Beschaffung der Selbstauskunft oder die Bestätigung ihrer Plausibilität auch unverzüglich nach der Kontoeröffnung erfolgen, wenn das meldende Finanzinstitut nachweisen kann, dass

1. die Beschaffung der Selbstauskunft bei Kontoeröffnung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist; oder
2. die Bestätigung der Plausibilität bei Kontoeröffnung in begründeten Ausnahmefällen unzumutbar ist.

Im Fall des Satzes 1 muss sichergestellt sein, dass vor der Beschaffung der Selbstauskunft oder der Bestätigung ihrer Plausibilität keine Gelder von dem Konto abverfügt werden können. Für den Fall einer Rückzahlung eingegangener Gelder dürfen diese nur an den Einzahler ausgezahlt werden. Kann die Selbstauskunft innerhalb von 90 Kalendertagen seit der Kontoeröffnung nicht beschafft oder ihre Plausibilität nicht bestätigt werden, muss das meldende Finanzinstitut dies dem Bundeszentralamt für Steuern unverzüglich mitteilen.

## ➤ § 16 FKAustG Sorgfaltspflichten bei Neukonten von Rechtsträgern:

Bei Neukonten von Rechtsträgern muss ein meldendes Finanzinstitut mehrere Überprüfungsverfahren durchführen, um festzustellen, ob das Konto von einer meldepflichtigen Person oder mehreren meldepflichtigen Personen oder von passiven NFEs mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind, gehalten wird:

Dazu gehört unter anderem die Feststellung, ob der Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist (§ 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 FKAustG):

a) Beschaffung einer Selbstauskunft, die Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen sein kann und anhand derer das meldende Finanzinstitut die steuerliche Ansässigkeit oder steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers ermitteln kann, sowie Bestätigung der Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der vom meldenden Finanzinstitut bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und Kundensorgfaltspflichten (AML/KYC – Anti-Money Laundering/Know-your-Customer) erfassten Unterlagen; erklärt der Rechtsträger, es liege keine steuerliche Ansässigkeit vor, so kann sich das meldende Finanzinstitut zur Bestimmung der Ansässigkeit des Kontoinhabers auf die Anschrift des Hauptsitzes des Rechtsträgers verlassen.

## Ausnahmen bei Neukonten von Rechtsträgern § 16 Absatz 2a FKAustG:

Abweichend von Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a kann die Beschaffung der Selbstauskunft oder die Bestätigung ihrer Plausibilität auch unverzüglich nach der Kontoeröffnung erfolgen, wenn das meldende Finanzinstitut nachweisen kann, dass

1. die Beschaffung der Selbstauskunft bei Kontoeröffnung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist; oder
2. die Bestätigung der Plausibilität bei Kontoeröffnung in begründeten Ausnahmefällen unzumutbar ist.

Im Fall des Satzes 1 muss sichergestellt sein, dass vor der Beschaffung der Selbstauskunft oder der Bestätigung ihrer Plausibilität keine Gelder von dem Konto abverfügt werden können. Für den Fall einer Rückzahlung eingegangener Gelder dürfen diese nur an den Einzahler ausgezahlt werden. Kann die Selbstauskunft innerhalb von 90 Kalendertagen seit der Kontoeröffnung nicht beschafft oder ihre Plausibilität nicht bestätigt werden, muss das meldende Finanzinstitut dies dem Bundeszentralamt für Steuern unverzüglich mitteilen.

# Gründe einer ungültigen Selbstauskunft

Eine gültige Selbstauskunft liegt insbesondere nicht vor, bei...

- fehlender Steueridentifikationsnummer (außer wenn der Staat keine vergibt)
- fehlender TIN,
- unvollständigen Angaben,
- nicht plausiblen Angaben innerhalb der Selbstauskunft bzw. zwischen den Angaben in der Selbstauskunft und den Stammdaten,
- Selbstauskünften, die nicht von einem Erziehungsberechtigten bzw. Vormund unterzeichnet worden sind. (vgl. Rz. 230 gemäß der Änderung vom 15.06.2022 des BMF-Schreibens vom 01.02.2017)

# „Day Two“ Procedure

Grundsätzlich muss das meldende Finanzinstitut bei der Kontoeröffnung und vor der Aktivierung des Kontos eine Selbstauskunft einholen.

Von diesem Grundsatz darf nur in bestimmten Ausnahmefällen abgewichen werden. Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn die Beschaffung der gültigen Selbstauskunft bei Kontoeröffnung und vor der Aktivierung des Kontos aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich oder die Bestätigung der Plausibilität bei Kontoeröffnung und vor der Aktivierung des Kontos in begründeten Ausnahmefällen unzumutbar ist. Das Finanzinstitut hat diese Gründe nachzuweisen.

Eine rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit liegt insbesondere in folgenden Fällen vor,

- wenn der Staat keine Steueridentifikationsnummer vergibt
- wenn eine juristische Person sich in Gründung befindet.\*

Hinweis: Dabei hat das meldende Finanzinstitut sicherzustellen, dass vor der Beschaffung der gültigen Selbstauskunft oder der Bestätigung ihrer Plausibilität keine Gelder von dem Konto abverfügt werden können. Für den Fall einer Rückzahlung eingegangener Gelder dürfen diese nur an den Einzahler ausgezahlt werden. Die Rückzahlung darf nur an das Konto erfolgen, von dem die Einzahlung erfolgte. Bareinzahlungen dürfen lediglich in bar an den Einzahlenden ausgezahlt werden.\*

\*(vgl. Rz. 230 gemäß der Änderung vom 15.06.2022 des BMF-Schreibens vom 01.02.2017)

# „Day Two“ Procedure

Kann die gültige Selbstauskunft nicht innerhalb von 90 Tagen nach der Eröffnung des Kontos beschafft oder ihre Plausibilität nicht bestätigt werden, muss das meldende Finanzinstitut dies dem BZSt unverzüglich mitteilen.

Dabei wird nicht beanstandet, wenn die Mitteilung an das BZSt innerhalb eines Monats nachdem die 90-Tage-Frist abläuft, erfolgt. (vgl. Rz. 230 gemäß der Änderung vom 15.06.2022 des BMF-Schreibens vom 01.02.2017)

# Besonderheit GmbH in Gründung

➤ Abverfügungsverbot für nachgewiesene Gründungskosten einer GmbH in Gründung:

In Fällen eines Geschäftskontos einer GmbH i.G. kann mangels Steuernummer zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung keine gültige Selbstauskunft eingeholt und somit die steuerliche Ansässigkeit nicht verifiziert werden.

Vom Abverfügungsverbot kann in einem solchen Fall nur insoweit ausnahmsweise abgesehen werden, als die Zahlungen nachweislich erforderlich sind, um die GmbH i.G. in die Lage zu versetzen, die Selbstauskunft vervollständigen zu können bzw. die für die Vervollständigung notwendigen Angaben zu erlangen.



### 3 Mitteilung einer fehlenden oder nicht plausiblen Selbstauskunft



# Mitteilung einer fehlenden oder nicht plausiblen Selbstauskunft – Inhalt -

Kann eine Selbstauskunft nicht innerhalb von 90 Tagen nach der Kontoeröffnung beschafft oder ihre Plausibilität nicht bestätigt werden, ist dies dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitzuteilen.

Gemäß §§ 13 Absatz 2a Satz 4 und 16 Absatz 2a Satz 4 FKAustG hat die Mitteilung folgende Angaben zu erhalten:

1. die Tatsache, dass die Beschaffung der Selbstauskunft aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich oder die Bestätigung der Plausibilität unzumutbar war;
2. in Fällen nach Satz 1 Nummer 1 die Gründe der tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit und in Fällen nach Satz 1 Nummer 2 die Gründe der Unzumutbarkeit;
3. ob eine Abverfügung im Sinne des Satzes 2 ausgeschlossen wurde und eine Rückzahlung im Sinne des Satzes 3 erfolgt ist;
4. alle zur Identifizierung des Kontoinhabers zur Verfügung stehenden Angaben.

Hinweis: Eine ausführliche Erläuterung der Gründe ist zwingend erforderlich. Der bloße Hinweis auf das Vorliegen bestimmter rechtlicher oder tatsächlicher Gründe ist nicht ausreichend.

# Mitteilung einer fehlenden oder nicht plausiblen Selbstauskunft – Form -

Ab dem 6. Dezember 2024 ist die Mitteilung einer fehlenden oder nicht plausiblen Selbstauskunft zwingend über das neue BZSt online.portal zu übermitteln. Das BZSt stellt dafür ein digitales Formular zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie im Kommunikationshandbuch Teil 5 – CRS: Mitteilung einer fehlenden Selbstauskunft. Eine Übersendung auf anderem Wege (in schriftlicher Form, per E-Mail oder per Fax) ist ab dem 6. Dezember 2024 nicht mehr zulässig.

Eine fehlende oder nicht plausible Selbstauskunft ist kein Grund dafür, dass ein Finanzkonto nicht im Rahmen des Finanzkontenaustauschs für einen anderen Teilnehmerstaat gemeldet wird. Weiterhin gilt, wenn ein Indiz für eine Meldepflicht vorliegt, ist dieses Konto nach § 8 FKAustG auch zu melden. (vgl. Rz. 230 gemäß der Änderung vom 15.06.2022 des BMF-Schreibens vom 01.02.2017)

# 4 Fallbeispiele

- häufige Fälle, in denen ein Konto unzulässigerweise ohne gültige Selbstauskunft eröffnet wird



Aus den Erfahrungswerten des AIA-Prüfungsbereichs möchten wir Fallkonstellationen vorstellen, die in der Praxis häufig falsch behandelt werden und fälschlicherweise zu einer Kontoeröffnung ohne gültige Selbstauskunft führen:

## 1. Fallbeispiel:

Im Rahmen der Kontoeröffnung wurde dem Kunden das Selbstauskunftsformular übergeben und der Kunde hat die Selbstauskunft nicht ausgefüllt zurückgesendet. Auch nach mehrfachen Kommunikationsversuchen reagiert der Kunde nicht.

→ Eine rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit der Beschaffung der Selbstauskunft ist nicht ersichtlich. Das Nachreichen der Selbstauskunft ist in diesen Fällen nicht ausreichend, da sie zu Beginn bereits vorhanden sein muss. Es reicht nicht aus das Formular im Kontoeröffnungsprozess mitzugeben. Das Konto hätte deshalb nicht eröffnet werden dürfen.

## 2. Fallbeispiel:

Die Kontoeröffnung erfolgte über eine Internetfiliale und eine gültige Selbstauskunft wird nicht eingeholt.

- Eine rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit der Beschaffung der Selbstauskunft ist nicht ersichtlich. Die Verpflichtung zur Einholung einer Selbstauskunft bei Kontoeröffnung online unterscheidet sich nicht von der Verpflichtung der Eröffnung eines Kontos in Präsenz. Das Konto hätte deshalb nicht eröffnet werden dürfen.

## 3. Fallbeispiel:

Der Kunde hat keine TIN in der Selbstauskunft angegeben. Laut Kunden konnte die TIN aus tatsächlichen Gründen noch nicht erteilt werden. Die tatsächlichen Gründe werden nicht konkretisiert.

- Die Selbstauskunft ist unvollständig bzw. fehlerhaft. Auch eine rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit der Beschaffung der Selbstauskunft ist nicht konkret ersichtlich. Die tatsächlichen Gründe sind stets zu hinterfragen und können nicht „pauschal“ als Begründung verwendet werden. Eine Einholung der Selbstauskunft nach Kontoeröffnung ist in diesem Fall nicht erlaubt und das Konto hätte deshalb nicht eröffnet werden dürfen.

Hinweis: Tatsächliche Gründe liegen bei Kunden vor, die aufgrund der Flucht aus Kriegsgebieten keine TIN aus ihrem Heimatland bei Kontoeröffnung zur Hand haben können.

## 4. Fallbeispiel:

Das Konto wird eröffnet. Eine Selbstauskunft des Kunden wird nicht eingeholt, da das Konto umsatzlos ist.

- Eine rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit der Beschaffung der Selbstauskunft ist nicht ersichtlich. Die Überwachung der Kontoumsätze durch das Finanzinstitut ersetzt nicht die Selbstauskunft. Das Konto hätte deshalb nicht eröffnet werden dürfen.

## 5. Fallbeispiel:

Im Rahmen der Kontoeröffnung hat das Finanzinstitut eine Selbstauskunft entgegengenommen, die vom Kunden fehlerhaft ausgefüllt wurde und das Konto wurde eröffnet. Der Kunde wurde angeschrieben und gebeten eine gültige Selbstauskunft einzureichen. Der Kunde hat darauf nicht reagiert.

- Die Selbstauskunft ist fehlerhaft. Auch eine rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit der Beschaffung der Selbstauskunft ist nicht ersichtlich. Es liegen keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe vor, die eine Einholung der Selbstauskunft nach Kontoeröffnung erlaubt. Das Konto hätte deshalb nicht eröffnet werden dürfen.



## 6. Fallbeispiel:

Erziehungsberechtigte möchten ein Neukonto für ihr minderjähriges Kind bei gemeinsamem Sorgerecht eröffnen. Die Selbstauskunft wurde im Rahmen der Kontoeröffnung nur von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben. Das Konto für den Minderjährigen wird eröffnet.

→ Minderjährige unter 18 Jahren können ein Bankkonto bei gemeinsamem Sorgerecht grundsätzlich nur mit der Zustimmung beider Erziehungsberechtigter eröffnen, §§ 107, 108 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 1629 Absatz 1 Satz 1 BGB. Dennoch müssen nicht zwingend beide Erziehungsberechtigte die Selbstauskunft unterzeichnen. Sofern die Bank im Vorfeld der Kontoeröffnung beide Erziehungsberechtigte über die Pflichten gemäß § 3a Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) informiert und anschließend beide Erziehungsberechtigte den Kontoeröffnungsantrag unterschreiben, kann davon ausgegangen werden, dass sie sich bereits im Vorfeld zur Abgabe einer Selbstauskunft bereiterklären bzw. konkludent zustimmen, dass auch ein Erziehungsberechtigter allein das Kind bei Abgabe der Selbstauskunft vertreten kann. Vor diesem Hintergrund ist eine Selbstauskunft auch lediglich mit der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bei gemeinsamem Sorgerecht gültig. Das Konto für den Minderjährigen darf eröffnet werden.

Hinweis: Unter den vorgenannten Voraussetzungen ist in Fällen, in denen lediglich ein Erziehungsberechtigter die Selbstauskunft unterschreibt, keine Mitteilung i.S.d. §§ 13 Absatz 2a Satz 4 und 16 Absatz 2a Satz 4 FKAustG erforderlich.

# 5 Bußgeldvorschriften



# Bußgeldvorschriften: Kontoinhaber

## § 28 Absatz 1 FKAustG:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig...



- entgegen § 3a Absatz 2 eine Selbstauskunft oder einen Beleg nicht richtig oder nicht vollständig erteilt (§ 28 Absatz 1 Nummer 4 FKAustG)
- entgegen § 3a Absatz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht (§ 28 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a) FKAustG).

Hinweis: Die dargestellten Bußgeldvorschriften beziehen sich auf die in § 3a FKAustG geregelten Mitwirkungspflichten der Kontoinhaber und Antragsteller. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, den Kontoinhaber bußgeldrechtlich zu verfolgen. Der Kontoinhaber sollte demnach bei Kontoeröffnung über seine Mitwirkungspflichten und etwaige bußgeldrechtliche Konsequenzen aufgeklärt werden.

## § 28 Absatz 1 FKAustG:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig...



- entgegen § 13 Absatz 2a Satz 4 oder § 16 Absatz 2a Satz 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht (§ 28 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b) FKAustG)
  - Hinweis: Mitteilungen in Bezug auf Konten, die ab dem 01.01.2025 eröffnet werden, und die nicht elektronisch mit dem im BZSt online.portal vorgesehenen Formular abgegeben werden, sind formunwirksam und gelten deshalb als nicht abgegeben (vgl. §§ 13 Absatz 2a Satz 4 und 16 Absatz 2a Satz 4 FKAustG); auch dies können somit Fälle von § 28 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b) FKAustG sein
- entgegen § 13 Absatz 2 oder 4 oder § 21 Absatz 2 Satz 1 eine Selbstauskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beschafft oder die Plausibilität dieser Selbstauskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bestätigt (§ 28 Absatz 1 Nummer 9 FKAustG)
- entgegen § 13 Absatz 2a Satz 2 oder § 16 Absatz 2a Satz 2 nicht sicherstellt, dass kein Geld von dem Konto abverfügt werden kann (§ 28 Absatz 1 Nummer 10 FKAustG).

# 6 Zusammenfassung



# Zusammenfassung

Bei der Eröffnung eines Neukontos hat ein Finanzinstitut zur Erfüllung seiner Melde- und Sorgfaltspflichten und zur Identifizierung des Kontoinhabers eine gültige Selbstauskunft zu beschaffen. Ohne gültige Selbstauskunft darf ein Konto grundsätzlich nicht eröffnet werden.

Ausschließlich in Ausnahmefällen und wenn das Finanzinstitut nachweisen kann, dass die Beschaffung der Selbstauskunft bei Kontoeröffnung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder die Bestätigung der Plausibilität der Kontoeröffnung in begründeten Ausnahmefällen unzumutbar ist, kann die Beschaffung einer Selbstauskunft oder die Bestätigung ihrer Plausibilität unverzüglich nach der Kontoeröffnung erfolgen.

Dabei hat das meldende Finanzinstitut sicherzustellen, dass vor der Beschaffung der gültigen Selbstauskunft oder der Bestätigung ihrer Plausibilität keine Gelder von dem Konto abverfügt werden können.

Kann eine Selbstauskunft nicht innerhalb von 90 Tagen nach der Kontoeröffnung beschafft oder ihre Plausibilität nicht bestätigt werden, ist dies dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe aller in den §§ 13 Absatz 2a Satz 4 und 16 Absatz 2a Satz 4 FKAustG geforderten Inhalte mitzuteilen.



# Vielen Dank für Ihr Interesse!

## Kontakt

Bundeszentralamt für Steuern

Referat St I A 2

AIA-Prüfungen

An der Kuppe 1

53225 Bonn

## Ansprechperson

[aia-pruefungen@bzst.bund.de](mailto:aia-pruefungen@bzst.bund.de)

[www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)

Tel: +49 (0) 228 406 – 3390

Fax: +49 (0) 228 406 – 3119

